

# VERBANDSSATZUNG

des

## ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG SCHWARZBRUNNEN



vom

**06.12.2023**

Hinweis:

### **Bisherige Satzungsversionen und -Änderungen:**

1. Verbandssatzung vom 14. 12. 1966 (Verbandsgründung)
2. Verbandssatzung vom 20. 06. 1975 (Neufassung)
  1. Änderungssatzung vom 10. 10. 1979
  2. Änderungssatzung vom 18. 09. 1980
  3. Änderungssatzung vom 27. 08. 1982
  4. Änderungssatzung vom 11. 12. 1985
  5. Änderungssatzung vom 30. 09. 1988
3. Verbandssatzung vom 10. 05. 1990 (Neufassung)
  1. Änderungssatzung vom 08. 07. 1993
  2. Änderungssatzung vom 13. 04. 1994
  3. Änderungssatzung vom 08. 06. 1995
  4. Änderungssatzung vom 29. 01. 1998
  5. Änderungssatzung vom 19. 06. 2008
4. Verbandssatzung vom 25. 06. 2009 (Neufassung)
  1. Änderungssatzung vom 15.11.2018
  2. Änderungssatzung vom 26.11.2020
  3. Änderungssatzung vom 24.11.2021
5. Verbandssatzung vom 06. 12. 2023 (Neufassung)

Aufgrund der §§ 5, 6, **20** und 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in der zuletzt geänderten Fassung vereinbaren die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

## **Präambel**

Der Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen wurde im Jahr 1966 zwischen den Gemeinden Aach, Cresbach, Durrweiler, Erzgrube, Hallwangen, Kälberbronn, Pfalzgrafenweiler und Untermusbach gegründet. Die Gemeinde Waldachtal hat mit Schreiben vom 25.05.2022 das Ausscheiden aus dem Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen beantragt. Gründe hierfür sind wirtschaftliche Aspekte sowie die Tatsache, dass die Gemeinde Waldachtal direkt gar kein Wasser mehr vom Zweckverband, sondern lediglich über dieses Wasser vom Zweckverband Kleine Kinzig bezieht. Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgung Schwarzbrunnen hat am 09.02.2023 einstimmig dem Austrittsantrag der Gemeinde Waldachtal zugestimmt und ebenfalls einstimmig, nach entsprechender Abwägung, beschlossen, keinen Vermögensausgleich zu gewähren. Durch den beschlossenen Austritt der Gemeinde Waldachtal wird die Verbandssatzung wie folgt neu gefasst:

## **§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands**

- (1) Die Städte Dornstetten und Freudenstadt, die Gemeinden Grömbach, Pfalzgrafenweiler, Seewald~~r~~ und Wörnersberg bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt).
- (2) Der Verband führt den Namen

**"Zweckverband Wasserversorgung Schwarzbrunnen".**

Er hat seinen Sitz in Pfalzgrafenweiler.

## **§ 2 Aufgaben des Verbands**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung und erstellt und betreibt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen. Er kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Das vom Verband zusätzlich erschlossene oder über Dritte erworbene Trinkwasser wird entsprechend den Bezugsrechten (§ 4) auf die bereits angeschlossenen Verbandsmitglieder verteilt.
- (5) Zu den Aufgaben gehört auch die geordnete Verwaltung der Verbandsanlagen.
- (6) Der Verband erzeugt mit der verbandseigenen Turbine in der Staumauer der Nagoldtalsperre Strom aus Wasserkraft, welcher dann als Stromrücklieferung an die EnBW veräußert wird. Die Stromerlöse dienen zur Deckung der Betriebskosten des Zweckverbandes.

## **§ 3 Anlagen zur Wasserversorgung**

- (1) Die der gemeinsamen Versorgung dienenden Anlagenteile stehen im Eigentum des Zweckverbands "Wasserversorgung Schwarzbrunnen".

Hierzu gehören:

- a) Tiefbrunnen I mit Zuleitung zum Wasserwerk,
- b) Tiefbrunnen II mit Zuleitung zum Wasserwerk,
- c) Tiefbrunnen III mit Zuleitung zum Wasserwerk,
- d) Wasserwerk mit Saugbehälter,
- e) Druckleitung vom Wasserwerk bis Hochbehälter Kälberbronn,
- f) Hochbehälter Kälberbronn,
- g) Verteilerbehälter Durrweiler (Hochbehälter Russenbusch) mit Zuleitung von Anschlussschacht Hochbehälter Durrweiler
- h) Anschlussschacht für den Hochbehälter Erzgrube mit Druckminderventil,
- i) Verteilerleitung Richtung Pfalzgrafenweiler bis:
  1. Anschlussschacht Waldsägmühle,
  2. Anschlussschacht Edelweiler und Druckregler bis zum Hochbehälter Edelweiler,
  3. Anschlussschacht Hochbehälter Durrweiler und Druckregler,
  4. Druckregler im Rohrkeller Wasserturm Pfalzgrafenweiler,
  5. Anschlussschacht Hochbehälter Bösinggen,
- j) Anschlussleitung Cresbach bis:
  1. Anschlussschacht Hochbehälter Durrweiler
  2. Anschlussschacht Hochbehälter Cresbach mit Druckregelschacht in Durrweiler.
- k) Anschlussleitung Dornstetten bis:
  1. Hochbehälter Musbach
  2. Anschlussschacht beim Sägewerk Bohnet in Obermusbach über Abzweigschacht beim Fluggelände,
  3. Druckregelschacht beim Sägewerk Kirschenmann in Hallwangen,
- l) die in den Behältervorkammern eingebauten Druckregler gehören mit zu den Verbandsanlagen,
- m) die Meßeinrichtungen (Wassermesser) zur Übergabe des Wassers des Verbands an die Verbandsgemeinden,
- n) die hydraulischen Einrichtungen sowie die Meß-, Steuer- und Regeltechnik für die Behältereinlaufsteuerungen in den Behältervorkammern der Verbandsgemeinden nach der Systemskizze, die die Verbandsversammlung am 08. 07. 1993 beschlossen hat. Soweit nicht vorhanden, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, die entsprechenden räumlichen Voraussetzungen für den Einbau dieser Übergabeeinrichtung zu schaffen. Die Stromanschlußkosten für den Einbau dieser Übergabeeinrichtung sind von jeder Verbandsgemeinde selbst zu tragen.

**Sonderregelung:**

Für die Gemeinde Grömbach und Wörnersberg kann die Übergabeeinrichtung aus versorgungstechnischen Gründen nicht an der Übergabestelle (HB Kälberbronn) eingerichtet werden. Die Übergabeeinrichtung wird im HB Grömbach und im HB Wörnersberg eingebaut. Für den Stadtteil Hallwangen der Stadt Dornstetten ist die Übergabeeinrichtung am Beginn des Ortsnetzes vorgesehen worden (Druckregelschacht Sägewerk Kirschenmann, Hallwangen).

- (2) Alle übrigen Anlageteile, wie z.B. Hochbehälter (ausgenommen Hochbehälter Kälberbronn) Fallleitungen, Ortsverteilungsleitungen, Brunnen, Hydranten samt Zubehör sind Eigentum der Gemeinde, auf deren Gemarkung sie sich befinden. Dieser obliegen die Unterhaltung, die Erneuerung und die Erweiterung.  
Beabsichtigte Erweiterungen des Rohrnetzes sind dem Verband rechtzeitig anzuzeigen. Sie bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung, wenn sie eine wesentliche Steigerung des Verbrauchs zur Folge haben. Der Zweckverband kann Grundsätze über Art, Nennweite und Führung der Erweiterungsleitung aufstellen. Außerdem kann er von den Verbandsgemeinden verlangen, dass bestimmte Gemeindeleitungen vor Inbetriebnahme der Verbandsleitung hergestellt oder verbessert werden.
- (3) Soweit erforderlich, wird die Abgrenzung zwischen verbandseigenen und mitgliedseigenen Anlagen durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Verbandsmitglied festgelegt.

- (4) Wesentliche Änderungen an mitgliedseigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die Absicht der Wasserabgabe an neue Großabnehmer, durch die die Versorgung anderer Verbandsmitglieder insbesondere aus technischen Gründen nachteilig beeinflusst werden könnte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbands. Dieser kann seine Zustimmung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen. Insbesondere kann er verlangen, dass Mehrkosten (Investitions- und laufende Betriebskosten), die vom Verband in solchen Fällen entstehen, ganz oder zum Teil vom veranlassenden Verbandsmitglied getragen werden.

#### **§ 4 Wasserbezugsrechte der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Wasserlieferung nach Maßgabe folgender Interessen:

Ort	(sec/l)	Bezugsmenge (m <sup>3</sup> )	
		Täglich	jährlich
<b>DORNSTETTEN</b> für Stadtteil Hallwangen	11,99	708	198.413
<b>FREUDENSTADT</b> für den Stadtteil Musbach	8,18	483	135.410
<b>GRÖMBACH</b>	3,81	225	63.002
<b>PFALZGRAFENWEILER</b> für den Ortsteil Pfalzgrafenweiler	38,93	2.298	644.044
für den Ortsteil Bösinggen	5,33	315	88.203
für den Ortsteil Durrweiler	4,38	258	72.408
für den Ortsteil Edelweiler	2,82	168	47.207
für den Ortsteil Herzogsweiler	3,90	230	64.599
für den Ortsteil Kälberbronn	2,28	135	37.801
<b>SEEWALD</b> für Ortsteil Erzgrube	6,95	410	115.001
<b>WÖRNERBERG</b>	1,90	112	31.412
<b>Insgesamt:</b>	<b>90,5</b>	<b>5.342</b>	<b>1.497.500</b>

- (2) Die in Absatz 1 genannten Bezugsrechte sind Höchstmengen. Sie bilden den Bemessungsrahmen für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 7). Die Grundlagen für die Umlagen werden nach § 10 ermittelt.
- (3) Ist der Verband zur Wasserlieferung über das Bezugsrecht nach Absatz 1 hinaus tatsächlich in der Lage, sei es durch Ausschöpfung vorhandener oder durch Schaffung neuer Wasserbezugsquellen oder durch Umverteilung der Bezugsrechte mit Zustimmung betroffener Verbandsmitglieder, so kann einem Verbandsmitglied auf Antrag für dauernd oder für eine bestimmte Frist ein höheres Bezugsrecht zugestanden werden. Das auf diese Weise begünstigte Verbandsmitglied hat erforderlichenfalls einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden Ausgleichsbetrag zu entrichten. Bezugsrechtsänderungen auf Dauer bedürfen der Satzungsänderung.

#### **§ 5 Wasserabgabe**

- (1) Im Rahmen seiner tatsächlichen Liefermöglichkeiten und der Bezugsrechte nach § 4 gibt der Verband Wasser an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen ab. Er kann

jedoch nicht gewährleisten, dass Wasserbeschaffenheit und Wasserdruck stets gleich bleiben. Muss die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsmitglieder von der tatsächlich verfügbaren Wassermenge nur den Anteil anzusprechen, der dem Verhältnis der Bezugsrechte nach § 4 entspricht.

- (2) Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder möglich ist; dabei ist die Zustimmung des Verbandsmitglieds erforderlich, wenn es sich um einen Wasserbezieher in seinem Versorgungsgebiet handelt.
- (3) Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebietes abgeben.
- (4) Auf Verlangen des Verbands haben die Verbandsmitglieder zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich die vom Verband für erforderlich gehaltenen Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Verbands ihre Wasserabnehmer bei Wasserknappheit zu sparsamen Wasserverbrauch anzuhalten.
- (5) Die Wasserabgabe des Verbands wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Den Verbandsmitgliedern ist es unbenommen, auf eigene Kosten einen Kontrollwasserzähler einzubauen und zu unterhalten, dessen Anzeigeergebnis dann zu berücksichtigen ist, wenn der verbandseigene Wasserzähler ausfällt oder falsch anzeigt.

## **§ 6 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 8).

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden und der Vorsitzende des Zweckverbands gehören der Verbandsversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein Beauftragter im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Der weitere Vertreter eines Verbandsmitglieds und dessen Verhinderungsstellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird -wiederum widerruflich- ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt seines Vertreters oder Stellvertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des vorausgehenden Satzes entsprechend.

(4) In der Verbandsversammlung ist das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in folgender Weise abgestuft. Es stehen zu:

der Stadt Dornstetten	3 Stimmen
der Stadt Freudenstadt	2 Stimmen
der Gemeinde Grömbach	1 Stimme
der Gemeinde Pfalzgrafenweiler	14 Stimmen
der Gemeinde Seewald	2 Stimmen
der Gemeinde Wörnersberg	1 Stimme
<b><u>Insgesamt:</u></b>	<b><u>23 Stimmen</u></b>

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitglieds anwesend, so werden dessen Stimmen von seinem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder - bei dessen Abwesenheit- von seinem Vertreter (Abs. 2 Satz 2) geführt, es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt.

(5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
  2. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
  3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 8);
  4. den Erlass von Satzungen des Verbands;
  5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen;
  6. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie, soweit erforderlich, die Bestellung des Bilanzprüfers;
  7. die Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Wasserabgabe an Verbandsmitglieder und im Einzelfall an Dritte (vgl. § 5);
  8. die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen und über Wasserbezugsverträge von erheblicher finanzieller Auswirkung;
  9. die grundsätzliche Beschlussfassung über Erneuerungen und Erweiterungen der Verbandsanlagen (einschl. Planung, Grunderwerb und Finanzierung) sowie über sonstige Maßnahmen, die sich erheblich auf den Finanzbedarf des Verbands auswirken;
  10. die Beschlussfassung in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4, des § 4 Abs. 3, des § 2 Abs. 4 und des § 14 Abs. 1 und 2;
  11. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Bestellung von Sicherheiten, je soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist;
  12. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands;
  13. Personalentscheidungen im Sinne von § 24 Abs. 2 GemO bei Beamten sowie bei ständigen vollbeschäftigten Angestellten mit Beschäftigungsaufträgen, die zu den Merkmalen höherer Vergütungsgruppen als EG 10 TVöD gehören.
- Zu den Beschlüssen nach Nr. 2, 7, 8 und 10 ist die satzungsändernde Mehrheit nach § 13 erforderlich.

(6) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens 1/4 Stimmen in der Verbandsversammlung haben, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsgeschäftsführer und vom Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
  4. Im übrigen sind
    - a) die Vorschriften in §15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit maßgebend und
    - b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3, § 36, § 37 Abs. 1 und Abs. 3 bis 7 sowie § 38 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten vom Zweckverband eine Entschädigung nach der jeweils geltenden Satzung des Zweckverbandes über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 8 Verbandsvorsitzender**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubesetzung der weiteren Vertreter (§ 7 Abs. 3) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.
- (3) Soweit er nicht ohnehin nach Absatz 2 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bis zu 30.000 € im Einzelfall und über die Anstellung, Vergütung und Entlohnung von Aushilfskräften.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des sonst zuständigen Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.

## **§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs entsprechend.
- (2) Zur Durchführung des Haushalts,- Kassen- und Rechnungswesens werden die Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler in Anspruch genommen. Der Verbandsvorsitzende bestellt einen Verbandsgeschäftsführer. Sofern dieser nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist, nimmt er an den Verhandlungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Der Verbandsgeschäftsführer ist zugleich Schriftführer in der Verbandsversammlung. Die entstehenden Sach- und Personalkosten, mit Ausnahme der Personalkosten für den Verbandsgeschäftsführer werden vom Zweckverband aufgrund einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Pfalzgrafenweiler und dem Zweckverband ersetzt.

## **§ 10 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die in § 3 aufgeführten Verbandsanlagen wurden vom Zweckverband auf Kosten des Bundes (Wehrbereichsverwaltung) als Ersatzwasserversorgung hergestellt. Die Gemeinde Untermusbach beteiligte sich mit einem einmaligen Betrag von 33.233,97 € (65.000,-- DM) an diesen Kosten. Die Gemeinde Kälberbronn hatte dem Zweckverband die Kosten der Vergrößerung des Speicherraumes am Haupthochbehälter des Verbandes um 200 cbm zu ersetzen.
- (2) Soweit der zur Unterhaltung, Erneuerung oder Erweiterung der bestehenden Wasserversorgung entstehende Finanzbedarf des Verbandes nicht anderweitig gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch folgende Umlagen erbracht:
- a. Betriebskostenumlage (Abs. 6)
  - b. Zinsumlage (Abs. 7)
  - c. Vermögensumlage (Abs. 8)
  - d. Tilgungsumlage (Abs. 9)
- (3) Die Umlagen nach Abs. 2 Buchstaben a. und b. werden im Verhältnis des jeweils zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs umgelegt. Der Wasserverbrauch wird monatlich vom Wassermeister des Zweckverbandes für die einzelnen Gemeinden (Ortsteile) abgelesen. Die Umlagen nach Abs. 2 Buchstaben c. und d. werden nach folgendem Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder am Zweckverband erhoben. Diese betragen:

Gemeinde Pfalzgrafenweiler	65,653 %
Gemeinde Wörnersberg	2,668 %
Stadtwerke Freudenstadt	15,522 %
Gemeinde Seewald	1,851 %
Stadt Dornstetten	10,377 %
Gemeinde Grömbach	3,930 %

- (4) Die Umlagen werden 4 Wochen nach der Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind die Vorschriften über die Erhebung von Säumniszuschlägen sinngemäß anzuwenden. Auf die Umlagen nach Abs. 2 Buchstaben a und b ist auf den 15.02. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Umlagen nach Abs. 2 Buchstaben c und d werden nach Kassenlage angefordert.
- (5) Die Umlagen werden bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig und beim Rechnungsabschluss endgültig festgesetzt.
- (6) Betriebskostenumlage
- a. Die Betriebskostenumlage umfasst die Kosten des laufenden Betriebs und der laufenden Unterhaltung der Verbandsanlagen. Sie umfasst nach § 14 Abs. 3 Ziffer 1 KAG auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen, jedoch ohne den Zinsaufwand. Andere Einnahmen und die Auflösung der Ertragszuschüsse vermindern die Betriebskostenumlage.
  - b. Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden in ihren Haushalten
- (7) Zinsumlage  
Die Zinsumlage umfasst den jährlichen Zinsaufwand abzüglich etwaiger Zinszuschüsse und Zinseinnahmen.
- (8) Vermögensumlage



- a. Der nicht anderweitig gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird über Vermögensumlagen der Verbandsmitglieder gedeckt
- b. Sofern die Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse den jährlichen Finanzbedarf des Vermögensplanes übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag an die Verbandsgemeinden als Einlageerstattung abgeführt. Die Einlageerstattung erfolgt nach dem im Abs. 3 Satz 3 festgelegten Beteiligungsverhältnis.

(9) Tilgungsumlage

Für die Tilgung von Krediten, die der Verband zur Finanzierung seiner Investitionen aufgenommen hat, wird eine Tilgungsumlage erhoben.

### **§ 11**

#### **Technische Überprüfung der Anlagen**

- (1) Die verbandseigenen Anlagen werden mindestens alle drei Jahre durch einen anerkannten Wasserbauingenieur untersucht. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen in der gleichen Weise überprüfen zu lassen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann die Verbandsversammlung beschließen, daß außerordentliche Untersuchungen durchgeführt werden. Führt diese Untersuchung bei nicht verbandseigenen Anlagen zu keinen wesentlichen Beanstandungen, so sind die Kosten der Untersuchung vom Zweckverband zu tragen.

### **§ 12**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen in der Form, wie dies in den jeweils gültigen Bekanntmachungssatzungen der einzelnen Verbandsgemeinden vorgesehen ist. In derselben Form ist auch auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung (vgl. § 15 Abs. 1 letzter Satz GKZ) hinzuweisen.
- (2) Soweit sonst die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, geschieht sie entweder
  - a) durch den Verband selbst in der Form des Absatzes 1 oder
  - b) auf sein Verlangen durch die Verbandsmitglieder in ortsüblicher Weise und auf ihre Kosten.

Auf sein Ersuchen haben die Verbandsmitglieder auch sonstige für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbands auf ihre Kosten ortsüblich bekanntzugeben.

### **§ 13**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl nach § 7 Absatz 4 der Verbandsversammlung.

### **§ 14**

#### **Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Die Bedingungen des Beitritts zum Verband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart. In der Regel hat dieses eine Kapitaleinlage zu leisten, die der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder angemessen Rechnung trägt.
- (2) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Das Ausscheiden ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren möglich. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.

- (3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands im Verhältnis seiner zuletzt geltenden Beteiligung (§ 10 Abs. 3 Satz 4) weiter. Mit seinem Ausscheiden verliert es einen Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Es hat auch keinen Rechtsanspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen; jedoch kann ihm die Verbandsversammlung nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, insbesondere wenn die Anlagen, die der Versorgung des ausscheidenden Mitglieds dienen, vom Verband weiter wirtschaftlich genutzt werden können oder wenn das Ausscheiden dem Verband eine erwünschte Kapazitätsentlastung bringt.

## **§ 15 Auflösung des Verbands**

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbands ist die Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung sind die Beteiligungen nach § 10 Abs. 3 Satz 4.
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Pfalzgrafenweiler. Die anderen Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis des Durchschnitts der letzten drei vor dem Auflösungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung festgestellten Umlagen zu beteiligen.
- (4) Bei der Auflösung wird das Personal des Verbands von den Mitgliedsgemeinden übernommen. Vor Auflösung des Verbands ist von den Mitgliedsgemeinden eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2009, zuletzt geändert am 24.11.2021 außer Kraft.

ausgefertigt:

Pfalzgrafenweiler, den 06.12.2023

- Dieter Bischoff-  
Verbandsvorsitzender

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll,

ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.